Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 12 (1906)

Artikel: Gotthelfiana

Autor: Tobler, G.

Kapitel: 5: A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ferner werden wir gebraucht, um den Landsassen die Austräge ihrer Hochgeachteten Obern auszurichten. So z. B. erhielt ich den Besehl, daß ein Mädchen sich für Aufnahme in die Erziehungs-Austalt zu stellen habe, welches ihm aber ohne (?) Erscheinen auf großväterlichen Bericht hin erlassen wurde. Nun möchte ich ehrerbietig bitten, mir eine Person anzuweisen, durch welche ich solche Austräge verrichten lassen kann. Ich habe weder über Landsäger noch Polizeidiener zu versügen, es zeigt sich keiner derselben bei mir, und daß ich in meiner weitläusigen Gemeinde diese Botendienste selbst verrichte, wird doch sicher selbst die Tit. Landsäßen=Commission mir nicht zumuthen.

Der angeführte \S enthält auch eine Stelle über die Beaufsichtigung der Gottesdienstlichkeit der Armen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich ohne einer Rüge mich auszuschen, die Frage mir erlauben darf: inwiefern diese Vorschriftsnoch gültig sei und wie ich sie auszuüben habe?

Sollte diese Frage aber müßig scheinen oder miß= fällig sein, so bitte ich dringend, sie als nicht geschehen zu betrachten, und in diesem Falle werde ich es mit dieser Vorschrift halten wie bis dahin.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer Alb. Bigius.

Lüzelflüh den 20. August 1837.
(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1837.)

5.

A. Bigius an das Erziehungs=Departement.

Den 20. Merz, während der Passionszeit, wenige Tage vor dem Palmsonntag, in der Zeit, in welcher keine Chen eingesegnet werden dürfen, in der heiligen Zeit, welche auf dem Lande am höchsten gehalten wird, war in Lüzelslüh Musterung. Gegen Gesetz und alte Sitte wurde nun am Abend getanzt im Wirthshause zu Lüzelslüh, die Leute dadurch im Wirthshaus behalten gegen Mitternacht war dasselbe noch voll, andere, die an der Musterung nichts zu thun hatten, hineingelockt, die Nachtruhe der Dorsbewohner gräßlich gestört, die jungen Leute zum Kiltgang, der sonst in dieser Zeit nicht gepflogen wird, verleitet, und somit vielsaches und großes Aergerniß gegeben. Solches sei doch unter der alten Regierung nie begegnet, sagen die Leute!

Wer die Erlaubniß zu diesem Scandal gegeben habe, ist nicht an mir zu untersuchen; auch weiß ich mich mit dem ehrerbietigen Ansuchen, daß Gemeinden vor solchem Aergerniß geschützt und Beamteten das Bewußtsein beigebracht werde, daß sie nicht souverain, sondern nur Diener des Gesetzes seien, an keine andere Behörde zu wenden, als an das Tit. Erziehungsdepartement, dem die Sorge für das geistige Wohl obliegt. Der Staat kann lanze Maßregeln gegen die Trunksucht berathen, wenn Beamtete die Anläße zum Trinken sast muthwillig, wenigstens gesetzwidrig vermehren und verlängern.

Mit aller Hochachtung verharrend

Der Pfarrer Alb. Bigius.

Lüzelflüh, den 22. Merz 1839. (Archiv der Erziehungsdirektion, Thun=Wangen 1839).

Diese Beschwerde gegen das Militärdepartement wegen Störung der heiligen Zeiten wurde am 5. Oktober 1840 (!) ad acta gelegt. Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 63, 208.